



## Satzung des Deutschen Naginata Bundes (DNagB)

Stand: 28.09.2013

### §1 Name, Sitz

1. Der am 07.12.2002 in Mainz gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Naginata Bund e.V.“, nachfolgend auch „DNagB“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der DNagB ist Mitglied in der European Naginata Federation und in der International Naginata Federation. Der Verein hat ein eigenes Vereinselement, das einen stilisierten Naginata-Kämpfer, eine Naginata diagonal haltend, darstellt. Das Vereinselement darf nur vom DNagB benutzt werden und ist als Anlage der Satzung beigelegt.

### §2 Zweck

1. Der DNagB e.V. mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DNagB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DNagB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DNagB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DNagB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der DNagB verfolgt insbesondere den Zweck, die Naginatatreibenden in der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuschließen und Naginata, wie von der International Naginata Federation definiert, als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
3. Das Vermögen des DNagB darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch, religiös und weltanschaulich ist der DNagB neutral.
4. Mittel zum Erreichen des Zwecks sind Durchführungen von Lehrveranstaltungen und nationalen sowie internationalen Wettkampfveranstaltungen in eigener Verantwortung des DNagB. Der DNagB sorgt für einen geordneten Sportbetrieb unter den Mitgliedern und befreundeten und übergeordneten Verbänden. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, indem er versucht, sich in den Medien darzustellen und durch Eigenwerbung bekannt zu machen.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DNagB sind nur natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Aufnahmeantrag zu beantragen. „Schriftlich“ bedeutet hier und in der gesamten Satzung per Brief oder Fax. Bei Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten. Diese/r leitet sie an den Vorstand weiter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers und kann die Mitgliedschaft aussprechen, sobald der vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte, unterschriebene Aufnahmeantrag, ein aktuelles Passfoto des Antragstellers und der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr eingegangen sind. Erfolgt die Antragsstellung nach dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres, ist der reduzierte Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres über die Höhe der Beiträge regelt die Gebührenordnung.
4. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Änderungen bezüglich Namen, Post- und E-Mailadresse, Bankverbindung etc. umgehend schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Der Vorstand übernimmt keinerlei Verantwortung für Probleme, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können bei Einladungen und

Informationen jeglicher Art daher keine „nicht ordnungsgemäße Einladung oder Information“ geltend machen.

6. Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die MV setzt jeweils im Voraus die Höhe der Beiträge fest. Der Jahresbeitrag ist am 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft im DNagB wird durch einen gültigen Mitgliedsausweis des DNagB mit aktueller Jahressichtmarke nachgewiesen. Der Erhalt einer gültigen Jahressichtmarke ist an die Jahresbeitragszahlung gekoppelt.
7. Bei Zahlungsrückstand wird das Mitglied vom Vorstand des DNagB schriftlich gemahnt. Ein Zahlungsrückstand ist dann gegeben, wenn ein Mitglied dem DNagB nicht bis zum 15. Januar des laufenden Jahres den fälligen Jahresbeitrag vollständig überwiesen hat. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag muss nach Versand der Ermahnung innerhalb von 30 Tagen vollständig überwiesen werden. Es gilt der Poststempel und der Tag des Geldeingangs gemäß Kontoauszug. Der nachträgliche Erwerb einer Jahressichtmarke führt zu zusätzlichen Kosten. Näheres regelt die Gebührenordnung. Ist ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag gegeben, so wird das säumige Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand des DNagB durch Streichung ausgeschlossen und darüber schriftlich benachrichtigt.
8. Bei einem Zahlungsrückstand ist das säumige Mitglied bis zur vollständigen Nachzahlung des fälligen Betrages von der Teilnahme an Veranstaltungen des DNagB, der ENF und der INF oder anderer Landesverbände im Sinne von §3.9 ausgeschlossen, nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und kann auch für kein Amt gewählt werden.
9. Als Veranstaltungen in diesem Sinne gelten alle nationalen und internationalen Veranstaltungen wie Lehrgänge, Prüfungen, Wettkämpfe etc., die der DNagB, die ENF, die INF selbst veranstaltet und solche, bei denen eine Mitgliedschaft im DNagB oder in seinen Dachverbänden ENF oder INF notwendig ist.
10. Es kann passive Mitglieder geben. Ein passives Mitglied ist eine Person, die alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds besitzt, Mitgliedsbeiträge zahlt, aber kein Naginata ausübt.
11. Es kann ruhende Mitglieder geben. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft halbjährlich aussetzen. Dies muss mindestens 2 Wochen vor dem 1. Januar bzw. dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich angemeldet werden und gilt für das darauf folgende Halbjahr. Während dieser Zeit muss kein Beitrag entrichtet werden. Außerdem hat das Mitglied für diesen Zeitraum keinerlei Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des DNagB, der ENF, der INF oder anderer Landesverbände im Sinne von §3.9, ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und kann auch für kein Amt gewählt werden. Hat das entsprechende Mitglied zur Zeit der Anmeldung ein Amt inne, muss es davon zurücktreten, damit es anderweitig besetzt werden kann. DnagB-Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht und die sich zur gleichen Zeit im Ausland befinden, steht es frei, dem entsprechenden Landesverband beizutreten, um an Veranstaltungen der ENF und INF teilzunehmen, für die eine solche Mitgliedschaft erforderlich ist. Bei rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung von mindestens 2 Wochen vor Ablauf des ausgesetzten Halbjahres kann die ruhende Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Für das Halbjahr des betroffenen Jahres, für das eine Mitgliedschaft gewünscht wird, ist der reduzierte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres über die Höhe der Beiträge regelt die Gebührenordnung.
12. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aufgrund eines Zahlungsrückstandes gemäß §3.7.
13. Der Austritt aus dem DNagB ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich als formloser Antrag mit Unterschrift beim Vorstand einzureichen.
14. Ausgeschiedene und ruhende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des DNagB oder Teile davon.
15. Umstände, die Ordnungsmittel nach sich ziehen, werden in der Rechtsordnung geregelt.

#### **§4 Organe**

1. Organe des DNagB sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - der Rechtsausschuss
  - die Kassenprüfer

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des DNagB ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche MV statt. In der Zeit dazwischen können außerordentliche MV und Arbeitstagungen nach Bedarf einberufen werden.
3. Die MV hat grundsätzlich folgende Aufgaben:
  - sie stellt fest, ob ordnungsgemäß einberufen wurde,
  - sie stellt die Stimmberechtigung fest,
  - sie bestimmt den Versammlungsleiter,
  - sie beschließt die Tagesordnung,
  - sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen,
  - sie nimmt die Berichte des erweiterten Vorstands entgegen,
  - sie nimmt den Kassenprüfbericht entgegen,
  - sie nimmt die Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands vor, die einzeln zu erfolgen hat,
  - sie wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer und den Rechtsausschuss,
  - sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag,
  - sie setzt die Beiträge fest,
  - sie nimmt die Jahresrechnung ab,
  - sie beschließt über Satzungsänderungen,
  - sie erlässt Ordnungen,
  - sie legt Ort und Zeitraum der nächsten MV fest.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Angelegenheiten wie in §5.3 können auch auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Diese müssen jedoch vorher auf die Tagesordnung gesetzt worden sein.
5. Eine außerordentliche MV kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den/die Präsidenten/in. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn
  - die MV dies beschließt, oder
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Unterschrift beim Präsidenten beantragt.

## **§6 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen**

1. Zur ordentlichen MV ist mindestens sechs Wochen vorher mittels eines Schreibens oder einer E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail formgerecht mindestens drei Wochen vor der MV dem/der Präsidenten/in vorliegen. Es gilt der Poststempel bzw. das Absendedatum der E-Mail. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen MV beschlossen.
2. Dringlichkeitsanträge können auf jeder MV gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern sie mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, entsprechend §6.1, einberufen wurde.
4. Das Stimmrecht ist so geregelt:
  - Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
  - Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
5. Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer legen in

der MV einen Rechenschaftsbericht vor.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Es kann in der Versammlung über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es ist bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen. Wird gegen einen Formfehler nicht bis spätestens zum Ende der Einspruchsfrist des Protokolls, entsprechend §6.10, Einspruch erhoben, so ist der Beschluss unanfechtbar.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
9. Der Versammlungsleiter wird für jede MV aufs Neue durch die MV bestimmt. Der Versammlungsleiter muss nicht Mitglied des DNagB sein. Seine Tätigkeit beginnt durch seine Festlegung durch die MV und endet mit der von ihm ausgesprochenen förmlichen Schließung der Versammlung. Der Versammlungsleiter
  - hat die Ordnungsmacht inne,
  - erteilt das Wort und kann es auch wieder entziehen,
  - achtet auf die Einhaltung der Tagesordnung,
  - kann eine Redezeit festlegen,
  - kann bei Störungen Versammlungsteilnehmer ermahnen und des Versammlungsraumes verweisen,
  - überwacht die Protokollführung,
  - leitet die Abstimmung, zählt die abgegebenen Stimmen und verkündet das Ergebnis,
  - entscheidet darüber, ob über einen Punkt schon einmal abgestimmt wurde.
10. Die Autorität des Versammlungsleiters ist zu respektieren.
11. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer/in, dem Versammlungsleiter und vom/von der Präsidenten/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung mittels eines Schreibens oder per E-Mail zu übersenden. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Protokolls (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versendedatum der E-Mail) der letzten Mitgliederversammlung sind Beanstandungen bezüglich seiner Richtigkeit bzw. Vollständigkeit schriftlich an den Vorstand zu senden. Wenn innerhalb der Frist kein Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als angenommen.
12. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich und mit Unterschrift erteilt hat. Nicht gewählt werden können Personen, die entsprechend §3.7 als säumiges Mitglied zählen. Als gewählt gilt wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
13. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen MV richtet sich nach den Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der ordentlichen MV. Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen MV ist nur der Grund/sind nur die Gründe, der/die zur Einberufung geführt hat/haben.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident/in
  - Vizepräsident/in
  - Schatzmeister/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Referenten/innen für:
  - Sport
  - Frauen
  - Jugend
  - Lehrwesen

- Prüfwesen
  - Kampfrichterwesen
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Referate können nach Bedarf besetzt werden, oder vakant bleiben. Bei Bedarf kann der Vorstand die Referenten kommissarisch berufen. Diese werden bei der nächsten MV bestätigt.
  4. Präsident/in, Vizepräsident/in und Schatzmeister/in vertreten jeder einzeln den DNagB nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  5. Vorstand kann nur werden, wer bereits mindestens 1 Jahr Mitglied im DNagB ist. Für ein Amt im erweiterten Vorstand ist keine Mindestmitgliedszeit nötig. Für die Übernahme eines Amtes im Vorstand oder im erweiterten Vorstand ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich. Nicht wählbar sind säumige Mitglieder (gemäß §3.7) oder Mitglieder, gegen die eine Amtsausübungssperre (gemäß der Rechtsordnung) erhoben wurde.
  6. Der Vorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf.
  7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Referenten/innen und Kommissionen zu berufen. Diese Referenten/innen und Kommissionen arbeiten weisungsgebunden. Sie sollen insbesondere entscheidungsfähige Vorlagen erarbeiten.
  8. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein Amt des erweiterten Vorstands übernehmen. Aus denselben Gründen darf ein/e Referent/in zwei Ämter des erweiterten Vorstands übernehmen.
  9. Jedes Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist für seine Tätigkeit an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der MV gebunden und dem/der Präsidenten/in und der MV verantwortlich.
  10. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§8 Kassenwesen**

1. Der/die Schatzmeister/in führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des DNagB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
2. Er/Sie erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.
3. Er/Sie führt das Inventarverzeichnis.

### **§9 Kassenprüfer**

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht und die Pflicht gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen.
2. Beanstandungen sind sofort schriftlich mit Unterschrift dem/der Präsidenten/in zu melden.
3. Die Kassenprüfer/innen haben der MV jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

### **§10 Rechtsausschuss**

1. Die MV wählt einen Rechtsausschuss, der aus drei Personen sowie einem Nachrücker besteht, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
2. Auf fristgerechten Antrag kann die MV jederzeit einen neuen Rechtsausschuss wählen.
3. Fällt ein Mitglied des Rechtsausschusses (durch Befangenheit, Krankheit, etc.) aus, so übernimmt der Nachrücker für diese Zeit dessen Aufgaben.

### **§11 Wahlen**

1. Alle Wahlen sind in jedem Schaltjahr vorzunehmen.

## **§12 Vorrang der Satzung des DNagB**

1. Diese Satzung und die auf ihr beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der MV sind für alle Mitglieder des DNagB bindend.

## **§13 Ordnungen**

1. Die MV kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.
2. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MV vorläufig in Kraft setzen.

## **§14 Auflösung**

1. Die Auflösung des DNagB kann nur von einer eigens hierfür einberufenen MV beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des DNagB fällt sein Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§15 Gerichtsstand**

1. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DNagB gilt als Gerichts- und Erfüllungsort Mainz.